Miscellanea

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **6 (1901)**

Heft 12

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

lichen und religiösen Wahrheiten Eingang zu verschaffen und die Art, wie er diese in seinem Buche „predigt" scheint mir eine sehr gut gewählte zu sein. Das Buch wird darum bestens empfohlen als eine genußreiche und zugleich sittlich und religiös reinigende und belebende Lektüre.

Der Spruch der Fee. Novelle von J. C. Heer. Illustriert von C. Jeanmaire und Rich. Mahn, Leipzig, Verlag von Ernst Keil's Nachfolger. Preis, geheftet 1 Mark, elegant gebunden 2 Mark. Der bekannte Romanschriftsteller J. C. Heer bietet uns unter vorstehendem Titel eine recht spannend geschriebene Novelle, in der er sich von Neuem bewährt durch seine treffliche Schilderung der Natur. Auch die Charakterisierung der in der Novelle handelnden Personen ist gelungen. Offenbar versteht es Heer viel besser, moderne Menschen zu zeichnen, als solche die einer längst entschwundenen Zeit angehören. Die Novelle leidet aber entschieden an der innern Unwahrscheinlichkeit der ihr zu Grunde liegenden Handlung.

Illustrierte Jugendschriften: Kindergärtlein, für das Alter von 7—10 Jahren, Froh und Gut, für das Alter von 9—12 Jahren und Kinderfreund, für das Alter von 10—13 Jahren. Herausgegeben von J. R. Müller zur Leutpriesterei Zürich unter Mitwirkung einer Kommission des S. L. V. Diese „Festbüchlein", welche schon vor 50 Jahren die Herzen der Kinder erfreuten und jedes Jahr wieder erscheinen vor der Weihnachtstisch gedeckt wird, verdienen auch heute noch die Beachtung aller Eltern, welche ihren Kleinen durch ein kleines sinniges Geschenk Freude machen wollen.

Miscellanea.

Brandsteuer für Vevey in den 3 Bünden anno 1688.

Auch den ehrsamen Räten und Gemeinden evangelischer Religion wird zweifelsohne annoch in gutem ansinnen sein, was maßen den armen Brandtbeschädigten der Stadt Vivis auf gehaltenem Puntstag anno 1688 über 300 fl.*) so ihnen von gmr. 3 Pündten geschörfft, annoch 12 Cronen*) von jedem Hochgericht evangelischer Religion denenselben

*) 1 fl. = 5 Fr., 1 Krone = 12 Fr. heutigen Wertes.

beyzustüren ordiniert worden. Wan nun underschiedentliche der ers. R. und Gmden ihr zutreffend Antheil disfals bis anhero nicht entrichtet, als will man selbige hiermit nochmalen erinnert haben solches bis künftigen Mertzen ohne fernere Hinderstelligkeit zu entrichten und dem Herrn Stadtschreiber zu Chur zu senden, damit solche Steur gebührend könne abgestattet werden. Dr. C. C.

(Gemeinde-Archiv Sent.)

Katechismusschule in Klosters.

Tit. Herr Landammann Christian Garbald vermacht und schenkt durch ein freywilliges Testament denen Notdürftigen Armen Kinderen, welche die Catechismusschule zum Closter besuchen eine Summe von fl. 75, von deren jährlichem Zins gedachten Kinderen in der Schul so viel Brot als es leiden mag ordentlich zugetheilt werden solle. Dabei ist des Testators Bewilligung und Erinnerung sammt Wünsch in folgenden 3 Stucken enthalten:

1°) Das manns brauchen solle, wofür es geordnet.

2°) Dz manns nicht ohne sicher und genügsames Unterpfand ausliche.

3°) Daß es zu Gottes Ehr und der Armen Jugend zum Wohlsein gereichen möge!

Closter, 1762 d. 23. May

(hat man dz Geld empfangen).

Ao. 1775 schenkt derselbe Geber nochmals eine Summe von 17 fl.

Zum gleichen Fonde wird auch das „Münchalpen Würzengeldt" geschlagen, sodaß der ganze Fond 100 Gulden beträgt.

(Aus einem alten Rechenbuch der Anforderungen der Katechismusschul der innersten zwei ehrs. Gemeinden zum Kloster.)

Gemeinde-Archiv Klosters-Serneus. Bücher: Nr. 9.

Dr. C. Camenisch.

Heimatrecht unehelicher Kinder im Obern Bund.

Das Heimrecht unehelicher Kinder, resp. die Frage, ob dieselben in ihrem Heimatrecht dem Vater oder der Mutter folgen sollen, wurde

Jahrhunderte lang bald so, bald anders beantwortet und war oft der Gegenstand staatsrechtlicher Contraversen. Wie der Obere Bund diese Frage im Jahre 1664 gelöst und gesetzlich geregelt hat, zeigt folgender Beschluß:

A di den 14./9. Mai, anno 1664 In Trunß versambt St. Georgen Tagsatzung

Weilen wegen der vnehrlichen biß dato etwaß Mißverstandt vnnd gesäpnnigkeit sich eregt, alß ist es von den Ehrsammen Räthen und vnd Gemeinden abgerathen ond entlich entschlossen, daß fürtherhin in den gleichen Begebenheiten die vhnehrlichen Nachpaur vnd Gemeindtsmann sein vnd wohnen mögen, wo derselbigen Vatter nachpar ond Gemeindtsmann gewesen ist. Jedoch der Gemeinden Freyheiten vorbehaltende.

Wun und Weid.

Bekanntlich hat das Wort „Wun", das in den Urkunden stets in Verbindung mit Weid (Wun und Weid, lateinisch: ascua et pascua, romanisch: asch e pasch) vorkommt sicher Manchen veranlaßt, seinen Scharfsinn an diesem „Rätsel der Sphinx" zu üben. Ich erinnere beiläufig bloß an die bez. Erörterungen von Advokat Caflisch und Dr. Ganzoni. Daß aber dieses Wort schon vor 300 Jahren eine Crux interpretum und in seiner Bedeutung zum mindesten nicht Allen klar war, beweisen einige Copien der Unterengadiner Loskaufsbriefe (1652), laut welchen Oesterreich unter vielem Anderm auch auf Wun und Weid verzichtet, wofür aber die genannten Copien mit Vorliebe „Würz und Weid" setzen, ob absichtlich, also zur erklärung des unklaren Wortes, oder ein Schreibfehler zu Grunde liegt, wage ich nicht zu entscheiden. Dr. C. C.

Chronik des Monats November.

Politisches. Durch die Volksabstimmung vom 3. November wurde das revidierte Jagdgesetz mit 6743 Ja gegen 3138 Nein angenommen, dagegen die vom Großen Rat vorgeschlagene Revision von Art. 19 der Sanitätsordnung betr. die Kurpraxis fremder Aerzte mit 4461 Nein gegen 4190 Ja verworfen. — Da